

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstr. 7, 79114 Freiburg Schreiben vom 07.08.2025 Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 47.1 Baureferat Nord Bissierstraße 7, 79114 Freiburg Schreiben vom 07.08.2025 Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Das Plangebiet "Solarpark" grenzt an die L 114. Unsere Belange sind daher berührt. Das Plangebiet hat einen großen Abstand zur Landesstraße. Es ist jedoch zu prüfen, ob es durch den Solarpark zu Blendeinwirkungen kommen kann. Um weitere Verfahrensbeteiligung wird daher gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Blendgutachten wurde durch den Bauherren beauftragt. Nach Ergebnis dieses Gutachtens wird es zu keiner Blendwirkung durch die Solarmodule auf die Verkehrswege rund um den Standort kommen, wenn die Module entsprechend ausgerichtet werden. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 – höhere Forstbehörde Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg Schreiben vom 08.07.2025 Im Geltungsbereich der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
4	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom 25.06.2025 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1:50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzgut Boden wird in der Planung des Bebauungsplanverfahrens entsprechend berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird daher ausweislich auf einer abgedeckten Deponie errichtet und damit auf einer Fläche mit geringem Erfüllungsgrad der Bodenfunktion und einer starken anthropogenen Überprägung. Daher wird diese Vorgabe hier eingehalten. Wird zur Kenntnis genommen. Diese Flächen mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung werden nicht herangezogen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	2.2. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
5	Landratsamt Emmendingen Badstraße 2 – 4, 79312 Emmendingen Schreiben vom 09.07.2025 I Bauleitplanung 1. Planunterlagen, Allgemeines Damit die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage am vorgesehenen Standort errichtet werden kann, wird ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt. Die vorliegende Planung ist daher notwendig, damit sich der geplante Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln kann. Die Planung ist städtebaulich nachvollziehbar und begründet.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	II Belange des Umweltschutzes 1. Naturschutz Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens soll in Teningen auf einer Deponiefläche ein Sondergebiet für die Nutzung solarer Energie ausgewiesen werden. Momentan wird die nach unten abgedichtete Deponiefläche als Schafweide genutzt, um Gehölzaufwuchs und damit eine Schädigung der Abdichtung zu vermeiden. Zu den Unterlagen gehört ein Umweltbericht, der methodisch korrekt bearbeitet ist und zu weitgehend plausiblen Ergebnissen kommt. Schutzgebiete, Streuobstbestände im Sinne des § 33a Landesnaturschutzgesetz oder gesetzlich geschützten Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Aus den Unterlagen zu einem benachbarten Vorhaben ist bekannt, dass vor allem die Böschungen der Deponie Lebensraum der streng geschützten Art Zauneidechse sind. Ebenso bildet die Gehölzvegetation des nordöstlich verlaufenden Moosgrabens eine Leitstruktur für Fledermäuse, die nicht beeinträchtigt werden darf. Aus artenschutzrechtlichen Gründen muss der geplante Zaun für Tiere bis zur Größe einer Wildkatze durchgängig sein. Dies kann durch einen ausreichend dimensionierten Abstand zum Boden erreicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Böschung und in die Gehölzstruktur wird durch die Errichtung und den Betrieb der Solaranlage nicht eingegriffen. Es wird jedoch durch das Landratsamt Emmendingen erwogen, den Bachlauf nach Osten

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Da die eigentliche Fläche nach Fertigstellung des Solarparks wieder gleichartig hergestellt und bewirtschaftet werden soll, ist damit zu rechnen, dass die baubedingten gegenüber den anlagebedingten Eingriffen überwiegen. Der anlagebedingte Eingriff ins Landschaftsbild ist aber zu berücksichtigen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung inklusive der Festsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt jedoch auf der Ebene des Bebauungsplans.	zu verschieben, aufgrund der Aktivität des Biebers vor Ort. Hier kann eventuell in den Gehölzbestand eingegriffen werden. Dies ist jedoch ein separates Verfahren und sollte innerhalb des wasserrechtlichen Antrags auf die Verlegung des Grabens abgeprüft werden. Der Zaun wird entsprechend ausgebildet, so dass eine gewisse Durchlässigkeit gegeben ist. Wird zur Kenntnis genommen. Der anlagebedingte Eingriff in das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt.
7	2. Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten 2.1. Oberflächengewässer Keine Grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des HQ_{Extrem}. Aufgrund des verbleibenden Risikos wird das überplante Gebiet in den Hochwassergefahrenkarten entsprechend gekennzeichnet. 2.2. Grundwasser Keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet der punktuellen Änderung befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren. 2.3. Abwasser Keine Bedenken oder Anregungen. 2.4. Wasserversorgung Die Wasserversorgung öffentlich oder privat wird nicht tangiert. Keine Bedenken und Anregungen 2.5. Altlasten und Bodenschutz Der geplante „Solarpark“ liegt auf der kommunalen Altablagerung Kiesgrube Teningen mit der Flächennummer 00016-000. Seit 2010 wird die AA Kiesgrube durch eine Dichtwandumschließung mit integriertem Sammelschacht-Gate-System und einer Oberflächenabdichtung gesichert, um den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden. Die Kosten für die Sicherung betrugen damals knapp 5 Mio. Euro. Es ist aktuell und auch zukünftig dauerhaft erforderlich, die Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahme zu kontrollieren. Dazu müssen alle Anlagen und Kontrolleinrichtungen (Sammelschacht-Gate-System, Dichtwand, Kontrollschächte, Gasdom, Grundwassermessstellen, Entwässerungseinrichtungen u.a.m.) dauerhaft erhalten und uneingeschränkt zugänglich bleiben. Die vorhandene Oberflächenabdichtung hat die Funktion, das Eindringen von Niederschlagswasser und anderen Oberflächenwässern in die Altablagerung zu unterbinden. Sie ist nicht dazu ausgelegt, darüberhinausgehende, mechanische Auflasten abzutragen. Unter allen Umständen ist eine Beeinträchtigung der Oberflächenabdichtung durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks und damit eine Gefährdung des Sanierungserfolgs auszuschließen. Entsprechende geotechnische Nachweise des Vorhabenträgers sind die Vo-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Da das Gebiet jedoch vom Gewässer her ansteigend ist, ist eine Gefährdung der Anlage durch Hochwasser als sehr gering einzuschätzen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Alle Kontrolleinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der abgedeckten Deponie / Altlast werden auch nach der Errichtung der Anlage frei zugänglich sein und bleiben. Eine Beeinträchtigung dieser Einrichtungen kann ausgeschlossen werden. Hierauf wird besonders geachtet Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Belastungsgutachten zum Nachweis der Schadlosigkeit der Anlage gegenüber der Abdeckung der Altlast ist durch den Bauherrn bereits beauftragt und wurde durch ein entsprechendes Fachbüro durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der Oberflächenabdeckung kann nach Ergebnis des Gutachtens ausgeschlossen werden.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	raussetzung für die Zustimmung der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur geplanten Nutzung auf der Altablagerung. Die in der Begründung zum Bebauungsplan getroffene Aussage (3.2.6 Bodenbeschaffenheiten und Bodenbelastungen), dass die Gründung der Solarmodule mittels Flachfundamenten als unschädlich anzusehen ist, ist bisher nicht substantiell und sachverständig nachgewiesen. Auch ist das Entwässerungskonzept der zukünftig veränderten Gesamtfläche und der geplanten versiegelten Teilfläche von 600 m² bisher nicht beschrieben. Gemäß den uns vorliegenden Planunterlagen zur Sanierung Altlast Kiesgrube weist die Oberflächenabdichtung der Deponie folgenden Aufbau gemäß Deponieverordnung Klasse II auf: Rekultivierungsschicht, Entwässerungsschicht mit Trennvliesen (oben / unten), Kunststoffdichtungsbahn mit Schutzvlies, Mineralische Dichtungsschicht und Ausgleichsschicht. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurden wasserbauliche Elemente in Form von verschieden ausgestalteten Rinnen eingebaut. Die Rekultivierungsschicht der Altlast Kiesgrube Teningen weist eine Stärke von rund 1,00 m auf und besteht in ihrem unteren Teil (0,80 m) aus durchwurzelungsfähigem begrünbarem Rohboden und im oberen Teil aus 0,2 m humosem Oberboden. Nachfolgende Aspekte und Leitplanken für den weiterführenden Planungs- und Ausführungsprozess können schon jetzt benannt werden: Die Dichtungssysteme der Oberflächenabdichtung dürfen nicht durchstoßen bzw. beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. In Abhängigkeit von der zukünftigen Auflast, dem Winddruck, den zu erwartenden Restsetzungen des Abfallkörpers und der Bodenpressung während der Errichtung und des Betriebs sind die möglichen Einwirkungen auf die Oberflächenabdichtung zu berechnen. Auf der Grundlage dieser geotechnische bzw. bodenmechanischen Berechnungen sind Maßnahmen abzuleiten, die die Gefahr einer Schädigung der Oberflächenabdichtung verhindern. Die Gründungsart und die Montagearbeiten sind im weiteren Verfahren eindeutig und nachvollziehbar zu beschreiben. Das Entwässerungskonzept ist frühzeitig mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.	Die Gründung / Fundamente der Module, sowie die Entwässerung werden im Bebauungsplan aufgrund der geeigneteren Planungsebene näher beschrieben. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Emmendingen Amt für Wasserwirtschaft Bodenschutz und Altlasten wurde bereits durchgeführt und die Entwässerung abgestimmt. Dies wird im Bebauungsplanverfahren und den dort erstellten Unterlagen näher erläutert. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Entwässerung der abgedichteten Deponie wird durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt und nachteilig verändert. Dies wird auch nochmals durch das geotechnische Gutachten des Geotechnischen Instituts Weil am Rhein bestätigt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen werden so gegründet, dass keine Beschädigung der Abdeckung der Altlast zu befürchten ist. Wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf geachtet, dass eine Beschädigung oder gar ein Durchstoßen der Dichtungssysteme der Oberflächenabdichtung vermieden werden kann. Es werden Flachfundamente zur Gründung der Module angewendet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Einwirkungen auf die Oberflächenabdichtung werden jedoch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens dargestellt. Die Art der Gründung und der Montage werden im Bebauungsplanverfahren genau beschrieben. Hierfür ist der Flächennutzungsplan nicht die passende Planungsebene. Zur Berechnung der Auswirkung der Errichtung der Module auf die Oberflächenabdichtung wurde durch den Auftraggeber ein geotechnisches Gutachten beauftragt, das auch die Auflast und die Standfestigkeit der Anlage berechnet. Im Ergebnis kann gesagt werden, dass mit keinen negativen Auswirkungen auf die Oberflächenabdichtung zu rechnen ist. Die Aussagen des Gutachtens werden in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen und dort näher erläutert. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wurde eine Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des LRA Emmendingen durchgeführt. Es kann nun auf ein Entwässerungskonzept verzichtet werden. Jedoch sind die Auswirkungen des Abflusses des Oberflächenwassers von den Modulen in Form eines Monitorings jährlich zu begutachten

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Bei der Rekultivierungsschicht handelt es sich zwar um keine natürliche Schicht, aber diese Schicht soll möglichst die Funktion eines natürlichen Oberbodens oberhalb der Entwässerungsschicht erfüllen. Ein Eingriff in diese Rekultivierungsschicht sollte daher so gering wie möglich gehalten werden, um weiterhin die Funktion der Rekultivierungsschicht und der Speicherung und Verdunstung von Regenwasser oberhalb der Entwässerungsschicht zu gewährleisten. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen und zum Aufrechterhalten einer guten Durchwurzelbarkeit dürfen die Erdarbeiten nur bei trockener Witterung und höchstens in schwach feuchtem Bodenzustand durchgeführt werden. Weiterhin sind zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut.“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Im Bebauungsplanverfahren wurde auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den „Solarpark Teningen“ erstellt. Im Zuge dessen wurde auch der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt. Dieser wurde mit 5.440 Ökopunkten beziffert. Die Bewertung des Bodens als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte über die Bodenschätzkarte. Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 5.440 Ökopunkten beziffert. Bei der betrachteten Fläche handelt es sich – wie bereits oben erwähnt – um keinen natürlichen Boden, sondern um die Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung der Altablagerung, daher sind die mittels Bodenschätzkarte ermittelten Bodenfunktionen für den Bereich oberhalb der Abdichtung nur bedingt aussagekräftig. Die Rekultivierungsschicht soll trotzdem möglichst die Funktion eines natürlichen Oberbodens oberhalb der Entwässerungsschicht erfüllen. Aus diesem Grund werden die für den Ausgleichsbedarf angenommenen Ökopunkte in Anbetracht dessen dennoch als angemessen beurteilt. Der Eingriff wird schutzgutübergreifend ausgeglichen. Das Defizit kann durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Teningen ausgeglichen werden.	und bei entsprechenden Auswirkungen auf die Abdeckung der Altlast entgegenzusteuern. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Thematik der Rekultivierungsschicht wird im Zuge des Verfahrens des Bebauungsplans auf dessen Planungsebene genauer behandelt. Nach Aussage des Gutachtens ist jedoch mit keinen negativen Auswirkungen auf die Abdeckung der Altlast zu rechnen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
8	3. Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	4. Abfallrecht Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	III Straßenbau Von Seiten des Straßenbauamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des FNP. Wir verweisen jedoch auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Solarpark“ vom 06.11.2024. Alle dort geäußerten Punkte sind entsprechend einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die entsprechenden Punkte aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan werden eingehalten.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
11	IV Straßenverkehr Die Fläche wird über den bestehenden Landwirtschaftsweg erschlossen, der von der K 5140 abzweigt, welcher auch als Zufahrt für den dortigen Mitfahrparkplatz dient. Von Seiten des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	V Gesundheit Aus Sicht der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde wird auf das überwachungspflichtige Badegewässer gem. EU-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG „Teningen - Badensee Rohrlache“ in unmittelbarer Nähe des o.g. Planfeststellungsabschnittes hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	VI Flurneuordnung Das o. g. Vorhaben liegt außerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren. Aus Sicht der Flurneuordnung bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
14	VII Landwirtschaft Die ehemalige Deponiefläche ist aus landwirtschaftlicher Sicht für das Vorhaben geeignet, es gibt keine erheblichen Bedenken. Die Fläche wird aktuell als Schafweide genutzt und als förderfähige Fläche im Gemeinsamen Antrag beantragt. Die Pflege der Grünlandfläche mit Schafbeweidung soll zukünftig beibehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die Fläche als FF-PV nicht mehr unter die Förderkulisse fällt und gehen davon aus, dass der Ertragsverlust für den Schafhalter über die vorgesehene vertragliche Regelung mit dem Betreiber der Anlage berücksichtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Fläche kann jedoch weiterhin als Schafweide genutzt werden, da die Module für die Gewinnung des Solarstroms aufgeständert werden. Der durch den Wegfall der Förderfähigkeit entstehende Ertragsverlust wird entsprechend vertraglich ausgeglichen.
15	VIII Forstliche Belange Im Planungsbereich liegen keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/ -fachliche Belange nicht berührt. Im weiteren Verlauf ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldfläche betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
16	IX Belange weiterer Dienststellen 1. Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen Aus bestattungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da das Plangebiet nicht in der Nähe eines Friedhofs liegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	2. ÖPNV Im FNP ist es vielleicht noch nicht der richtige Ort für folgende Anmerkung, diese würden wir aber gerne schon frühzeitig mitgeben.	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Auf der K 5140 verläuft Busverkehr. Die Fahrer sollten durch die Solaranlagen keinesfalls geblendet werden. Dies wäre jetzt bzw. später im B-Planverfahren bitte festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Bebauungsplanverfahren wurde ein sogenanntes Blendgutachten erstellt, sodass eine Störung des Verkehrs auf den angrenzenden Verkehrsflächen durch Blendeinwirkung ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis kann gesagt werden, dass durch die Anlage bei entsprechender Ausrichtung der Module mit keinen störenden Auswirkungen auf den Straßenverkehr durch Blendungen zu rechnen ist.
18	3. Kommunale Abfallwirtschaft Zu dem genannten Vorhaben bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen keine Bedenken und Anregungen (Die Planung der Kompostieranlage in unmittelbarer Nähe ist im FLP berücksichtigt).	Wird zur Kenntnis genommen.
19	4. Denkmalschutz Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Weiteres Verfahren Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, im Internet zu veröffentlichen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Hierzu wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteils durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden“.... Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, zur Verfügung zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist. Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen. Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe wird um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebeten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage ist § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten. Unter Umständen ist eine zweite Offenlage durchzuführen. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen. Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: - Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes - Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung - Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie der Veröffentlichung im Internet - Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweise, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind - Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss - Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten - also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzendem - versehenen Planunterlagen	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die entsprechenden Unterlagen werden zur Verfügung gestellt.
21	Verband Region Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg Schreiben vom 20.06.2025 Wir begrüßen das Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks auf einer vorbelasteten Fläche. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten jedoch um Korrektur der Formulierungen unter Ziffer 3.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Der Regionalplan stellt landwirtschaftliche Vorrangflur lediglich nachrichtlich dar.	Der Anregung wird entsprochen. Ziffer 3.1 der Begründung wird angepasst.
22	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19, 70182 Stuttgart Schreiben vom 17.06.2025 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle eine landwirtschaftliche Fläche mit Altlast dargestellt. Es handelt sich dabei um einen Erdhügel mit Sondermülluntergrund. Durch die Ausweisung dieser Fläche zur Solarnutzung erfährt dieser Naturraum keine weitere Verschlechterung, was auch durch den Umweltbericht der Firma Zink vom 25.11.2024 dargelegt wird. Somit können wir dieser Planung vorbehaltlos zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
23	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Mozartstraße 58, 79104 Freiburg Schreiben vom 28.05.2025 Interessen des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) werden durch das o.g. Planverfahren nicht berührt. Bedenken bzw. Anregungen sind daher nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24	IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg Schreiben vom 18.06.2025 Die Fläche der abgedeckten, ehemaligen Kiesgrube der Gemeinde Teningen wird momentan als Grün- und Weideareal genutzt. Um die durch die Altlast begrenzte Nutzbarkeit der Fläche besser ausschöpfen zu können, soll dort eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung solarer Energie, neben der bereits auf der Fläche durchgeführten Beweidung durch Schafe, errichtet werden. Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur möglichen Realisierung des Vorhabens ist auch der Flächennutzungsplan der VVG zu ändern. Die Fläche von ca. 2,1 ha Größe soll künftig als Sonderbaufläche/ Sondergebietsfläche Solarpark dargestellt werden. Zur Planung sind keinerlei Bedenken zu äußern. Die Nutzung einer solchen Fläche zur „regionalen“ Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien und als Beitrag zur Energiewende werden begrüßt. Hinweis: Die Ausführungen zum Regionalplan, s. Ziffer 3.1 der Begründung müssten u.E. aktualisiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Regionalplan unter Ziffer 3.1 der Begründung werden entsprechend aktualisiert.
25	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart Schreiben vom 17.06.2025 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Punktuellen Änderung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
26	Deutsche Telekom Technik GmbH Okenstr. 15 – 27, 77652 Offenburg Schreiben vom 02.06.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein ungehinderter Zugang zu den TK-Linien wird jederzeit gewährleistet. Hierauf wird bei der Bauausführung der Anlage geachtet.
27	DB AG – DB Immobilien Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 05.06.2025 Die DB AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch das Flächennutzungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Für sämtliche Schäden die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang. Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch unerheblich für dieses Vorhaben. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Gefährdung der angrenzenden Bahnstrecke durch diese Anlage ist auszuschließen. Auch eine Gefährdung der Anlage durch Emissionen durch den Bahnbetrieb kann ausgeschlossen werden. Wird zur Kenntnis genommen. Es ist mit keinen Schäden durch die Baumaßnahme für die Deutsche Bahn AG zu rechnen. Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Kosten für die DB AG durch die Baumaßnahmen entstehen, da es sich hierbei nur um eine Anlage für die solare Stromgewinnung handelt. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn wird geachtet.
28	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Schreiben vom 12.06.2025 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei einer Betroffenheit weiterer Versorgungsleitungen wird das entsprechend betroffene Unternehmen beteiligt.
29	badenovaNETZE GmbH Tullastr. 61, 79108 Freiburg Schreiben vom 26.06.2025 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: Keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
30	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404, 45326 Essen Schreiben vom 06.06.2025 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
31	Abwasserzweckverband Untere Elz Am Sportfeld 8, 79331 Teningen-Köndringen Schreiben vom 02.06.2025 Im Rahmen der Beteiligung als Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen hiermit mit, dass seitens des Abwasserzweckverbands Untere Elz keine Bedenken bezüglich des Bebauungsplans „Solarpark“ in Teningen bestehen, da der Planbereich der Maßnahme außerhalb des Einzugsbereichs des Verbandssammlers liegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
32	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht Hanferstr. 6, 79108 Freiburg Schreiben vom 01.07.2025 Im o. g. Verfahren ist seitens des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht nichts zu veranlassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
33	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 28.05.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
34	Stadt Emmendingen Landvogtei 10, 79312 Emmendingen Schreiben vom 28.05.2025 Zur punktuellen Änderung des FNP der VVG Emmendingen „Solarpark“ bestehen seitens der Stadt Emmendingen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.